

1543/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 2110/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.443.638

Wien, 30.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2110/J der Abgeordneten Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer betreffend betreffend Gesundheitliche Risiken durch CO2-Rückatmung und Mikrobenvermehrung bei der Verwendung von FFP2-Masken** wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der erforderlichen Interessensabwägung bei den COVID-19-Maßnahmen stets berücksichtigt wurden. Insbesondere sahen die COVID-19-Verordnungen eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr vor. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durften auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen (keine FFP2-Maskenpflicht). Zudem gab es Ausnahmen für spezifische Situationen, wie etwa, wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen erforderlich war.

Im Übrigen darf ich allgemein auf die umfassende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser nicht sehr eingriffsintensiven Maßnahme hinweisen: zB VfGH 10.6.2021, V 35/2021; 5.10.2021, V 534/2020; 29.11.2021, V 591/2020; 29.11.2021,

V 597/2020 und 22.9.2022, V 247/2021; zur gefestigten Rechtsprechung zur Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil („FFP2-Maske“) oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard siehe zB VfGH 22.9.2021, V 73/2021; VfSlg. 20.508/2021; VfGH 1.3.2022, V 181/2021 (G 193/2021); 29.6.2022, V 36/2021; 20.9.2022, V 68/2021 ua.; 20.9.2022; V 175/2022; 22.9.2022, V 247/2021 und zuletzt VfGH 25.1.2024, V 251/2022 sowie 25.1.2024, V 254/2022.

Frage 1: Ist Ihrem Ressort bekannt, dass CO2-Rückatmung sowie die Vermehrung von Mikroorganismen im feuchten Milieu von Masken gesundheitliche Risiken darstellen können, insbesondere für Kinder und Jugendliche?

Das Bestehen einer Gesundheitsgefahr durch Rückatmung von CO2 bei der Verwendung von Masken entspricht nicht dem anerkannten Stand des Wissens. Handelt es sich um persönliche Schutzausrüstung im Sinne der Arbeitsschutzzvorschriften, so ist diese jedenfalls in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Dem Ressort ist jedoch bekannt, dass das Tragen von Schutzmasken je nach Maskentyp, Tragedauer, körperlicher Anstrengung, körperlicher Verfassung und Alter negative gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Unter anderem deswegen unterlagen Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr keiner Maskenpflicht und Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr keiner FFP2-Maskenpflicht. Für die Mehrheit der Bevölkerung wird das Tragen einer Schutzmaske aber grundsätzlich als gesundheitlich unbedenklich angesehen.

Frage 2: Welche wissenschaftlichen Studien oder Gutachten hat Ihr Ressort zur Gesundheitsgefährdung durch diese Faktoren, speziell bei Kindern und Jugendlichen, eingeholt?

Zur Beurteilung von gesundheitlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Tragen von Schutzmasken wurden aktuelle wissenschaftliche Studien, Stellungnahmen von Fachärztinnen und Fachärzten sowie Empfehlungen seitens der WHO, ECDC und CDC herangezogen, beispielsweise folgende Veröffentlichungen:

- Goh et al., 2019. A randomised clinical trial to evaluate the safety, fit, comfort of a novel N95 mask in children. <https://doi.org/10.1038/s41598-019-55451-w>
- Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie, 2020. Verwendung von Masken bei Kindern zur Verhinderung der Infektion mit SARS-CoV-2. <https://dgpi.de/covid19-masken-stand-10-11-2020/>

- WHO, 2022. Infection prevention and control in the context of coronavirus disease (COVID-19): a living guideline, 7 March 2022.
<https://iris.who.int/handle/10665/352339>

Frage 3: *Wurden vor der Einführung der Maskenpflicht spezifische Untersuchungen zur Auswirkung auf die Atemwege und den Kreislauf von Kindern und Jugendlichen durchgeführt?*

- a. Falls ja, welche Ergebnisse liegen vor?*

Vor Einführung der Maskenpflicht wurden wissenschaftliche Studien, Stellungnahmen von Fachärztinnen und Fachärzten sowie Empfehlungen seitens der WHO, ECDC und CDC geprüft (siehe auch Antwort auf Frage 2). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr keiner Maskenpflicht und Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr keiner FFP2-Maskenpflicht unterlagen.

Frage 4: *Haben Experten aus der Kinder- und Jugendheilkunde oder der Arbeitsmedizin Empfehlungen zur Anwendung von Masken bei Kindern und Jugendlichen abgegeben?*

- a. Wenn ja, wurden diese bei der Festlegung der Maskenrichtlinien berücksichtigt?*

Empfehlungen von Expertinnen und Experten aus der Kinder- und Jugendheilkunde (z.B. Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie) sowie der Arbeitsmedizin (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Deutschland) wurden eruiert und berücksichtigt.

Frage 5: *Inwiefern wurde die Langzeitwirkung des Maskentragens auf die psychische und körperliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidung zur Maskenpflicht miteinbezogen?*

Belastbare Studien zur ganzheitlichen Langzeitwirkung des Tragens von Schutzmasken waren während der COVID-19-Pandemie nur beschränkt verfügbar. Gleichzeitig bestand ein dringender Handlungsbedarf, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 zu setzen. Die Regelungen zum Tragen von Schutzmasken spiegeln aus Sicht des Ressorts sowohl die Wissenslage zum Zeitpunkt der Maßnahmensetzung als auch die Notwendigkeit für verhältnismäßige Schutzmaßnahmen wider.

Frage 6: *Gibt es Pläne, die Maskenrichtlinien in Bezug auf Kinder und Jugendliche angesichts der gesundheitlichen Bedenken zu überarbeiten?*

Sämtliche COVID-19-Maßnahmen sind mit 30.6.2023 außer Kraft getreten. Sollten in einer zukünftigen bedrohlichen Situation wieder Maskenregelungen notwendig werden, wird das Ressort auch in Zukunft wissenschaftliche Evidenz und internationale Empfehlungen seiner Entscheidungsfindung zu Grunde legen. Dementsprechend werden Empfehlungen zu Schutzmasken für Kinder und Jugendliche angepasst, sollten sich die wissenschaftliche Evidenz und die internationalen Empfehlungen ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

